



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

MAX PLANCK
GESELLSCHAFT



Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis

Hinweise und Empfehlungen /
Verwendungsbestimmungen

Vorwort	1
Wer war Max Planck?.....	3
Wer war Alexander von Humboldt?	4
A. Der Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis	6
1. Verleihung des Preises.....	6
2. Annahme des Preises und Beginn der Forschungen.....	7
3. Steuern	7
4. Deutschkurse	8
5. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung und Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft.....	8
6. Erfahrungsbericht.....	8
B. Allgemeine Bedingungen und Hinweise für den Deutschlandaufenthalt	9
1. Einreisebestimmungen, Visum	9
2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis	10
3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen	12
4. Wohnung	15
5. Fahrerlaubnis in Deutschland	15
C. Alumni-Förderung und internationale Netzwerke der Alexander von Humboldt-Stiftung und der Max-Planck-Gesellschaft	15
1. Einladung zu erneuten Forschungsaufenthalten in Deutschland	16
2. Einladung von Nachwuchsforschenden aus Deutschland: Das Feodor Lynen- Forschungsstipendienprogramm.....	16
3. Humboldt Kosmos.....	16
4. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs	16
5. Humboldt-Alumni-Vereinigungen	17
6. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung.....	17
7. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni	18
Verwendungsbestimmungen (Stand: Juni 2025)	20
I. Programmgegenstand und -ziel	21
II. Empfänger*in des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale, Mittel verwaltende Stelle	21
III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale.....	22
IV. Personal, Sachmittel	23

V.	Wissenschaftliche Geräte	23
VI.	Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben.....	23
VII.	Verwertung der Forschungsergebnisse — Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung der Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung, der Max-Planck- Gesellschaft sowie des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises.....	24
VIII.	Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen.....	26
IX.	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen.....	27
X.	Allgemeine Bestimmungen.....	28
	Anlagen 1 – 4	30

ANLAGE 1 Formular „Vereinbarungen zwischen Preisträger*in und gastgebender
Institution“

ANLAGE 2 Formular „Mittelabruf“

ANLAGE 3 Formular „Verwendungsnachweis“

ANLAGE 4 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei
Fehlverhalten

(Stand: Juni 2025)

Vorwort

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftler*innen unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Deutschlandaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen ihrer Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 31.000 Wissenschaftler*innen entstanden.

Die Max-Planck-Gesellschaft ist Deutschlands erfolgreichste Forschungsorganisation – mit 31 Nobelpreisträgerinnen und Nobelpreisträgern steht sie auf Augenhöhe mit den weltweit besten und angesehensten Forschungsinstitutionen. Die wissenschaftliche Attraktivität der Max-Planck-Gesellschaft basiert auf ihrem Forschungsverständnis: Max-Planck-Institute entstehen nur um weltweit führende Spitzenforscherinnen und -forscher herum. Diese bestimmen ihre Themen selbst, sie erhalten beste Arbeitsbedingungen und haben freie Hand bei der Auswahl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die derzeit 84 Max-Planck-Institute und Einrichtungen betreiben Grundlagenforschung in den Natur-, Bio-, Geistes- und Sozialwissenschaften im Dienste der Allgemeinheit. Max-Planck-Institute engagieren sich in Forschungsgebieten, die besonders innovativ sind und einen speziellen finanziellen oder zeitlichen Aufwand erfordern. Ihr Forschungsspektrum entwickelt sich dabei ständig weiter: Neue Institute werden gegründet oder bestehende Institute umgewidmet, um Antworten auf zukunftssträchtige wissenschaftliche Fragen zu finden. Diese ständige Erneuerung erhält der Max-Planck-Gesellschaft den Spielraum, auf neue wissenschaftliche Entwicklungen rasch reagieren zu können.

Max-Planck-Gesellschaft und Alexander von Humboldt-Stiftung verleihen gemeinsam den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis an exzellente Wissenschaftler*innen aus dem Ausland, von denen aufgrund ihrer bisher außerordentlich erfolgreichen, unkonventionellen, innovativen und risikobereiten Forschungsarbeiten künftig wissenschaftliche Durchbrüche erwartet werden können. Der Preis ermöglicht den Aufbau einer eigenen Arbeitsgruppe in Deutschland und die Realisierung neuer kreativer Forschungsformate in Kooperation mit deutschen Fachkolleg*innen.

Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgen die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forschende aus allen Ländern und Fachgebieten eine persönliche Beziehung zu Deutschland aufbauen. Dies geschieht nicht nur bei der Arbeit in Laboren und Bibliotheken, sondern auch im täglichen Leben, im Kontakt mit den Menschen in Deutschland. Um diese Kontakte in Deutschland zu intensivieren, fördern die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Max-Planck-Gesellschaft Deutschkurse für die Preisträger*innen und ihre Partner*innen. Bei Veranstaltungen der Max-Planck-Gesellschaft und der Alexander von Humboldt-Stiftung besteht die Möglichkeit die Mitglieder der Netzwerke der jeweiligen Organisation und deren Beschäftigte persönlich kennen zu lernen.

Diese Broschüre soll den Preisträger*innen und den Vertreter*innen der gastgebenden Institutionen als Ratgeber dienen, praktische Hinweise geben und das Regelwerk des Programms erläutern. Einzelheiten zur Verwendung der Mittel sind in den beigefügten "Verwendungsbestimmungen"

verbindlich geregelt. Die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Max-Planck-Gesellschaft sind für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Wir wünschen den Preisträger*innen eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit. Wir würden uns freuen, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn/München, im Juni 2025



Dr. Markus Zanner

Generalsekretär der
Alexander von Humboldt-Stiftung



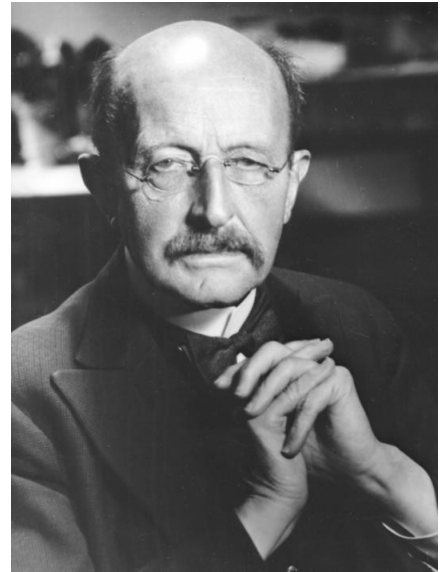
Dr. Simone Schwanitz

Generalsekretärin der
Max-Planck-Gesellschaft

Wer war Max Planck?

Ein widerstrebender Revolutionär hat die Grundlagen für die modernen Naturwissenschaften geschaffen: Mit seiner Quantentheorie, wonach Energie nur in ganz bestimmten Portionen, so genannten Energiequanten, übertragen werden kann, hat Max Planck (1858-1947) nicht nur das Geschehen im atomaren und subatomaren Bereich zugänglich gemacht, sondern auch die größte Veränderung in der Physik seit Newton ausgelöst.

Als Sohn eines Professors für Rechtswissenschaften wird Max Planck am 23. April 1858 in Kiel geboren. Als sein Vater Julius Wilhelm Planck 1867 einem Ruf auf den Lehrstuhl für Zivilprozessrecht an der Universität München folgt, zieht die Familie um. In München, mit knapp 16 Jahren, besteht Max Planck 1874 am Maximilians- Gymnasium das Abitur.



Nach gründlicher Überlegung entscheidet er sich 1874/75, an der Münchener Ludwig-Maximilians-Universität Physik und Mathematik zu studieren. Nach drei Jahren wechselt Max Planck an die Universität Berlin. Nach München zurückgekehrt, promoviert Max Planck 1879 mit 21 Jahren.

Bereits ein Jahr später, 1880, habilitiert er sich und wird Privatdozent an der Universität München. 1885 erfolgt die Berufung an die Universität Kiel. Nach dem Tod seines Lehrers Gustav Kirchhoff wird der erst 31 Jahre alte Max Planck 1889 zum Nachfolger als Professor für theoretische Physik an die Universität Berlin berufen. Hier beginnt er 1894 mit seinen ausschließlich theoretischen Untersuchungen über die Wärmestrahlung.

Am 14. Dezember 1900 – dieses Datum gilt als Geburtstag der Quantentheorie – erreicht Max Planck den Höhepunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit: Vor der Deutschen Physikalischen Gesellschaft trägt er in Berlin sein später nach ihm benanntes Strahlungsgesetz vor. Dafür wird Max Planck mit dem Nobelpreis des Jahres 1918 für Physik ausgezeichnet.

1913 wird Max Planck zum Rektor der Universität Berlin gewählt. Er nutzt seine einflussreiche Stellung und schafft es im selben Jahr, Albert Einstein aus der Schweiz nach Berlin zu holen.

Nach dem Tod von Adolf von Harnack, des ersten Präsidenten der 1911 gegründeten Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, wird Max Planck – er ist bereits 72 Jahre alt – 1930 zum Nachfolger gewählt. 1937 zwingen ihn die nationalsozialistischen Machthaber, dieses Amt aufzugeben. Noch einmal, 1945 nach Kriegsende, stellt er sich als Präsident in den Dienst der Gesellschaft und stimmt zu, dass die Nachfolgeorganisation künftig seinen Namen trägt. Als am 11. September in Bad Driburg die "Max-Planck- Gesellschaft" zunächst in der britischen Zone mit Otto Hahn als Präsident gegründet wird, ist Max Planck 88 Jahre alt. Am 4. Oktober 1947 schließt er in Göttingen seine Augen für immer.

Wer war Alexander von Humboldt?

Alexander von Humboldt (1769–1859) war Naturforscher und Forschungsreisender, Universalgenie und Kosmopolit, Gelehrter und Mäzen. Naturwissenschaftliche Disziplinen wie die physische Geografie, die Klimatologie, die Ökologie oder die Ozeanografie sehen in ihm ihren Begründer. Zugleich war Alexander von Humboldt ein politisch denkender Mensch mit zutiefst humanistischer Haltung, der die Idee des Fortschritts wie kaum ein anderer verkörperte.

Aufgewachsen ist Alexander von Humboldt in Berlin. Die Brüder Alexander und Wilhelm, Söhne eines preußischen Offiziers, werden von Privatlehrern unterrichtet. Schon früh zeigen sich Alexanders Faszination für Pflanzen, Insekten und Gesteine sowie sein Mal- und Zeichentalent. 1787 bis 1792 studiert er in Frankfurt an der Oder, Göttingen, Hamburg und Freiberg. Während der Studienjahre macht Humboldt prägende Begegnungen unter anderem mit dem Mathematiker und Physiker Georg Christoph Lichtenberg, dem Anatom Johann Friedrich Blumenbach und insbesondere dem Naturforscher Georg Forster.



*Foto: Archiv des Vorhabens
„Alexander von Humboldt auf
Reisen. Wissenschaft aus der
Bewegung“ der BBAW*

Nach dem Studium wechselt Humboldt zunächst in den Staatsdienst und nimmt seinen Dienst als Bergassessor cum voto auf. Schon nach kurzer Zeit wird er zum Oberbergmeister in Franken und dann zum Bergrat befördert. Als Humboldt 1796 um seine Entlassung aus dem Staatsdienst bittet, um auf Forschungsreise zu gehen, hat er nicht nur den Bergbau in Oberfranken modernisiert. Humboldt hat auch die Arbeitsbedingungen der Bergarbeiter wesentlich verbessert und eine Bergbauschule gegründet, die als erste Fachschule für Arbeiter gilt. Nebenbei hat er die Pflanzenwelt unter Tage studiert und wird zum Begründer der Höhlenbotanik.

1799 bricht Alexander von Humboldt gemeinsam mit dem französischen Botaniker Aimé Bonpland zu seiner großen Südamerikareise auf, die als die zweite, die wissenschaftliche Entdeckung Südamerikas gefeiert wird. Er bereist Mittel- und Südamerika, das heutige Kolumbien, Ecuador, Peru, Lima, Mexiko und Kuba, befährt den Orinoko und den Rio Negro. Humboldt, den das tiefe Bestreben antreibt, Zusammenhänge zu verstehen und zu erklären, erhebt unzählige Messdaten, sammelt botanische und geologische Proben.

Nach seiner Rückkehr verlegt er seinen Wohnsitz 1807 nach Paris und kehrt erst 20 Jahre später nach Berlin zurück. Seine zweite große Expedition führt ihn 1829 nach Sibirien, ins Baltikum, nach Moskau und in den Ural bis an die chinesische Grenze. Über seine Reisen publiziert er zwischen 1805 und 1834 ein 34-bändiges Reisewerk.

Alexander von Humboldt soll mit rund 2.500 Persönlichkeiten in Kontakt gestanden und 50.000 Briefe geschrieben haben. Er wird als begnadeter Netzwerker charakterisiert. Selbstlos förderte er andere junge Wissenschaftler und Künstler, darunter Justus von Liebig und Felix Mendelssohn-Bartholdy. Mitte des 19. Jahrhunderts, so beschreibt es Humboldts Biograf Douglas Botting, gab es in Europa nur wenige bedeutende Wissenschaftler, die er zu Beginn ihrer Karriere nicht gefördert hätte.

Humboldts Alterswerk, der fünfbandige "Kosmos. Entwurf einer physischen Weltbeschreibung" ist in seinem umfassenden Ansatz bis heute einzigartig. Der fünfte und letzte Band blieb durch Humboldts Tod 1859 Fragment und wurde erst postum veröffentlicht.

A. Der Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis

Die Alexander von Humboldt-Stiftung und Max-Planck-Gesellschaft verleihen gemeinsam den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis an exzellente Wissenschaftler*innen aus dem Ausland und zeichnen damit die bisherigen herausragenden wissenschaftlichen Leistungen dieser vielversprechenden Persönlichkeiten aus. Der Preis richtet sich an Forscherpersönlichkeiten bis zu 15 Jahre nach der Promotion, von denen aufgrund ihrer bisher außerordentlich erfolgreichen, unkonventionellen, innovativen und risikobereiten Forschungsarbeiten künftig wissenschaftliche Durchbrüche erwartet werden können.

Zusätzlich zur Würdigung des bisherigen Gesamtschaffens soll der Preis den ausgezeichneten Forschenden den Aufbau einer Arbeitsgruppe, vorzugsweise an einer Hochschule, in Deutschland ermöglichen. Gefördert werden können darüber hinaus weitere kreative und erfolgversprechende Forschungsformate, die den Forschungsinteressen und Arbeitsweisen der jeweiligen Preisträger*innen in besonderer Weise entsprechen – mit dem Ziel, die Kooperation mit Fachkolleg*innen in Deutschland möglichst dauerhaft zu gestalten.

Weitgehend unbelastet von administrativen Zwängen genießen die Ausgezeichneten eine hohe Freiheit bei der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen.

Im jährlichen Wechsel wird jeweils ein Preis im chemisch-physikalisch- technischen, biologisch-medizinischen bzw. geistes-sozial-human- wissenschaftlichen Themengebiet verliehen.

Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung führen das Programm gemeinsam durch. Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Die Preisträger*innen werden in die Betreuungsmaßnahmen und Alumniförderung der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenso wie in entsprechende Maßnahmen der Max-Planck-Gesellschaft einbezogen.

1. Verleihung des Preises

Der Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis wird gemeinsam von der Max-Planck-Gesellschaft und der Alexander von Humboldt-Stiftung unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Bildung und Forschung verliehen.

Der Preis zeichnet das bisherige Gesamtschaffen aus und ist mit einem Preisgeld in Höhe von 80.000 EUR dotiert. Zusätzlich wird ein Betrag in Höhe von 1.500.000 EUR (Förderbetrag) für den Aufbau und die Leitung einer Arbeitsgruppe in Deutschland sowie weitere für die Kooperation mit Forschungskolleg*innen in Deutschland geeignete innovative Forschungsformate für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung gestellt. Die gastgebende Institution in Deutschland erhält eine Pauschale in Höhe eines Aufschlags von 20 % auf den Förderbetrag (Verwaltungspauschale). In den "Verwendungsbestimmungen" wird die Verwendung des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale verbindlich geregelt.

Der deutschsprachige Text des Schreibens der Alexander von Humboldt-Stiftung und der Max-Planck-Gesellschaft über die Verleihung des Preises (Verleihungsschreiben) sowie der vorliegenden Broschüre "Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis. Hinweise und Empfehlungen / Verwendungsbestimmungen" ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

2. Annahme des Preises und Beginn der Forschungen

Mit der Rücksendung der schriftlichen Annahmeerklärung, die zusammen mit dem Verleihungsschreiben verschickt wird, und der Vorlage der weiteren Annahmedokumente erklären die ausgewählten Forscherpersönlichkeiten die Annahme des Preises sowie ihr Einverständnis mit den Bedingungen der Verwendungsbestimmungen. Der Förderbetrag steht den Preisträger*innen unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Beginn der von den Ausgezeichneten geplanten Forschungen erfolgt baldmöglichst, in der Regel im Verlauf des Kalenderjahres, in dem der Preis verliehen wurde, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Verleihung des Preises. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet um frühzeitige Mitteilung der zeitlichen Planung, damit alle erforderlichen Vorbereitungen termingerecht getroffen werden können.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung und Max-Planck-Gesellschaft sind daran interessiert, die Verleihung des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises national und international bekannt zu geben. Die Preisträger*innen werden gebeten, Namen und Anschriften der Leitung der Heimatuniversitäten bzw. -institutionen mitzuteilen, die über die Ehrung durch den Preis informiert werden sollen.

Ausführliche Informationen über die Max-Planck-Humboldt-Forschungspreisträger*innen und ihre Forschungen können auf den Webseiten der [Alexander von Humboldt-Stiftung](#) und der [Max-Planck-Gesellschaft](#) abgerufen werden.

3. Steuern

Die Preisträger*innen sind für ihre steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist jedoch darauf hin, dass nach deutschem Steuerrecht Preise in der Regel dann nicht der Einkommensteuer in Deutschland unterliegen, wenn die Verleihung in erster Linie das Lebenswerk oder das Gesamtschaffen, die Persönlichkeit der Preisträger*innen, eine Grundhaltung oder eine Vorbildfunktion herausstellen soll. Eine solche Absicht verfolgt die Stiftung mit der Verleihung der Forschungspreise, die dazu bestimmt sind, das bisherige Gesamtschaffen der Preisträger*innen als international herausragende Forscherpersönlichkeiten zu würdigen.

Max-Planck-Gesellschaft und Alexander von Humboldt-Stiftung gehen davon aus, dass die zusätzlich zum Preisgeld zur Verfügung gestellten Mittel (Förderbetrag und Verwaltungspauschale) als Sachbeihilfe eines Forschungsprojektes in Deutschland steuerfrei sind. Bezüglich des zur Deckung des Lebensunterhaltes verwendeten Teils der Sachbeihilfe wird empfohlen, die Steuerpflicht im Einzelnen zu prüfen. Hierbei sind eventuelle Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

Die Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Preisträger*innen aus dem Ausland können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Preisen enthalten. In Zweifelsfällen sollte eine Steuerberatung im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer

(vgl. B.2). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

4. Deutschkurse

Falls Preisträger*innen bzw. deren Partner*innen den Wunsch haben, an einem Kurs zum Erlernen der deutschen Sprache teilzunehmen, so ist die Alexander von Humboldt-Stiftung nach Möglichkeit bereit, die Kurskosten zu übernehmen. Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn des Sprachunterrichts schriftlich an die Alexander von Humboldt-Stiftung gerichtet werden (mit Angabe von Dauer, Stundenzahl und Kosten des Kurses). Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung der Kurskosten zur Folge haben.

5. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung und Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft

Die Preisträger*innen werden mit ihren Familien zur Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung und zur Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft eingeladen.

Im Sommer (Juni/Juli) eines jeden Jahres findet die Jahrestagung in Berlin statt. Zu dieser Tagung werden alle in Deutschland geförderten **Humboldtianer*innen** aller Fachgebiete und aller Länder **mit ihren Familien** einmal eingeladen. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Angehörigen der diplomatischen Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie den Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

Die Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft findet jedes Jahr im Juni in einem anderen Bundesland statt. Es ist das jährliche Vereinstreffen aller Mitglieder der Gesellschaft sowie derer, die der Max-Planck-Gesellschaft durch eine Tätigkeit in einem ihrer Gremien verbunden sind. Höhepunkt der Jahresversammlung ist die Festversammlung.

6. Erfahrungsbericht

Neben den Sachberichten (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.) bitten die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung die Preisträger*innen gegen Ende des Förderzeitraumes um einen kurzen, informellen Bericht, der auch Informationen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der gastgebenden Institution, über die Kontakte zu anderen Forschungsinstitutionen sowie über die persönlichen Eindrücke während des Aufenthaltes in Deutschland enthalten sollte. Vergleiche mit den Verhältnissen im Heimatland sind von besonderem Interesse. Anregungen zur Gestaltung des Max-Planck-Humboldt- Forschungspreises und anderer Förderprogramme sind willkommen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung und Max-Planck-Gesellschaft bitten auch die gastgebenden Institutionen in Deutschland, über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Preisträger*innen zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich; sie werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet. Sie können

der Max-Planck-Gesellschaft und der Alexander von Humboldt-Stiftung helfen, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten.

B. Allgemeine Bedingungen und Hinweise für den Deutschlandaufenthalt

1. Einreisebestimmungen, Visum

Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen Staatsangehörige von Nicht-EU (Europäische Union)/EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)-Staaten grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. [Adressen sowie weitere wichtige Informationen](#) zu den Einreisebestimmungen stehen auf der Website des Auswärtigen Amts zur Verfügung.

Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der *Europäischen Union (EU)*, aus *Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz* benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Wenn Sie einen längeren Aufenthalt planen (mehr als 3 Monate), müssen Sie sich in der Regel nur noch beim Einwohnermeldeamt anmelden.

Staatsangehörige von *Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, der USA und des Vereinigten Königreichs* können grundsätzlich visumfrei mit einem gültigen Reisepass einreisen. Die Aufenthaltserlaubnis muss unverzüglich nach Ankunft in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. **Bitte beachten Sie:** Die wissenschaftliche Tätigkeit als Forschungspreisträger*in kann allerdings erst dann aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Da das Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich, vor Einreise bei der Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein **Visum** für den Forschungsaufenthalt zu beantragen. Für Kurzaufenthalte von maximal bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten benötigen Staatsangehörige der genannten Länder kein Visum und sind berechtigt, eine wissenschaftliche Tätigkeit durchzuführen.

Staatsangehörige *anderer Länder* müssen in der Regel vor der Einreise nach Deutschland ein **Visum zur Einreise** bei der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland beantragen. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem der Aufenthalt *beginnt*. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben. Ist ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland geplant, ist das sogenannte nationale D-Visum zu beantragen. Es sollte **keinesfalls** mit einem Schengenvisum der Kategorie C nach Deutschland eingereist werden. Es berechtigt nur zu Kurzaufenthalten von bis zu 90 Tagen und kann **nicht** verlängert werden.

Falls Partner*innen und/oder Kinder die Preisträger*innen während des Forschungsaufenthaltes begleiten, empfiehlt es sich, die Anträge für Preisträger*innen und Familienangehörige gleichzeitig zu stellen. Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig erfolgen.

Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Wissenschaftler*innen, die mit einem Preis der Alexander von Humboldt-Stiftung

ausgezeichnet wurden, sowie an deren mitreisende Partner*innen und minderjährige ledige Kinder (§ 34 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)). Es muss mit einer längeren Bearbeitungszeit von mehreren Wochen bis Monaten gerechnet werden.

Das im Heimatland erteilte nationale D-Visum berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tagen) zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland. Es wird dringend empfohlen, keine andere Visumart zu beantragen, da eventuell eine Verlängerung ausgeschlossen sein könnte.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde **in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis** berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt (bis zu 90 Tage pro Halbjahr) in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Wird ein Visum lediglich für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigt (Schengen-Visum der Kategorie C; **nicht** verlängerbar!), kann das Antragsformular im Internet elektronisch ausgefüllt werden (videx.diplo.de/). Das ausgefüllte Formular muss aber anschließend ausgedruckt und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben; ein Schengen-Visum der Kategorie C zum Zwecke eines Besuches oder eines touristischen Aufenthaltes berechtigt **nicht** zur Durchführung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis

Nach der Einreise ist es erforderlich, sich innerhalb von einer Woche beim zuständigen **Einwohnermeldeamt** (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus) des neuen Wohnortes in Deutschland anzumelden. Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Anmeldeformulare hierfür sind direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. teilweise auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar. Bei einem eventuellen Wohnungswechsel während des Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Für den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse ist die steuerliche Identifikationsnummer sowohl der*des Antragstellenden als auch des betreffenden Kindes anzugeben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Einreisevisums muss bei der **Ausländerbehörde** eine **Aufenthaltserlaubnis** beantragt werden. Da die Bearbeitungsdauer hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- ausgefüllte Antragsformulare für die *Aufenthaltserlaubnis*; Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich;
- die *Anmeldung* beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes in Deutschland;

- der Nachweis einer in Deutschland gültigen *Krankenversicherung*;
- unter Umständen ein *Gesundheitszeugnis*, ausgestellt durch eine*n in Deutschland zugelassene*n Ärztin*Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen). Da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollte zunächst bei der Ausländerbehörde nachgefragt werden. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt, Röntgenaufnahmen nur, wenn sie nicht älter als 3 Monate sind;
- ein gültiger *Reisepass*;
- unter Umständen die Originale der Familienstandsurkunden (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.);
- ein aktuelles *Passfoto*;
- eine Kopie des *Schreibens* der Alexander von Humboldt-Stiftung und der Max-Planck-Gesellschaft *über die Verleihung des Preises*.

Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden. Preisträger*innen, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten in der gastgebenden Institution um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Entsprechend den Regelungen des *Zuwanderungsgesetzes* können Ehepartner*innen der Preisträger*innen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Nachziehende Familienangehörige sind in der Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtlich so gestellt wie die Ausländerin*der Ausländer, zu der*dem der Nachzug erfolgt. Das heißt im Regelfall: Ehepartner*innen wird die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, die gemäß §§ 2-15 der *Beschäftigungsverordnung (BeschV)* nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Andere Beschäftigungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt.

Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung und der Max-Planck-Gesellschaft sind gemäß Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D, Forschungsaufenthalte über 3 Monate) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;
- eines Schengen-Visums (Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monaten) nach § 52 Abs. 8 AufenthV, wenn sie sich zu Forschungszwecken innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bewegen (siehe Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.09.2005 (2005/761 EG));
- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthV.

Ehepartner*innen und minderjährige ledige Kinder der Forschungsstipendiat*innen sind befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D) nach § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthV, soweit sie in die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung einbezogen sind.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass auch Preisträger*innen sowie ihre Ehepartner*innen und minderjährigen ledigen Kinder von der Zahlung der jeweiligen Gebühren ausgenommen sind.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Preisträger*innen nach der Ankunft in Deutschland einen Ausweis zu. Dieser Ausweis soll dazu dienen, den Kontakt mit Behörden und Hochschulen zu erleichtern. Er ersetzt aber nicht die amtlichen Ausweispapiere.

3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

Preisträger*innen und begleitende Familienangehörige müssen während der gesamten Dauer des Forschungsaufenthaltes in Deutschland bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Die zuständige Ausländerbehörde verlangt für die Aufenthaltserlaubnis den Nachweis einer solchen Krankenversicherung. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung bzw. die Max-Planck-Gesellschaft noch der wissenschaftliche Kooperationspartner die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland sehr hoch sind.

Versicherungsschutz für Aufenthalte in Deutschland von bis zu drei Monaten kann eventuell die Krankenversicherung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss dann **schriftlich** bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch in Deutschland besteht.

Für Preisträger*innen aus **Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes** – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – **und der Schweiz** gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten Folgendes: Bei im Heimatland bestehender gesetzlicher Krankenversicherung stellt die Krankenkasse im Heimatland auf Antrag das Formular E106 oder S1 aus. Mit dem Formular E106 oder S1 können die Preisträger*innen sich und ihre Familienangehörigen bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei das jeweilige Formular **vor** Einreise nach Deutschland ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Wohnung in Deutschland an die ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden sollte. Über die Krankenkasse in Deutschland werden dann alle erforderlichen medizinischen Leistungen gewährt. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihre Kosten anschließend der Krankenkasse im Heimatland in Rechnung.

Bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten haben Preisträger*innen aus den genannten Ländern Anspruch auf die Ausstellung einer Europäischen Versicherungskarte, sofern sie im Heimatland gesetzlich krankenversichert sind. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der Versicherungsträger im jeweiligen Heimatland nur die vertraglich üblichen Leistungen in Deutschland, die medizinisch notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können.

Trifft dies nicht zu, **müssen** die Preisträger*innen für sich und **alle begleitenden Familienangehörigen** eine Krankenversicherung in Deutschland abschließen. Über entsprechende Möglichkeiten informiert die Personalverwaltung der gastgebenden Institution.

Bei einer Anstellung bzw. Berufung an der gastgebenden Institution ist in der Regel eine freiwillige Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse oder einer sogenannten Ersatzkasse möglich. Dann besteht für die Preisträger*innen sowie – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die Familienversicherung – für begleitende Familienangehörige voller Krankenversicherungsschutz. Es wird dringend empfohlen, vor Abschluss einer Krankenversicherung einer privaten Versicherungsgesellschaft eingehend alle Versicherungs- und Leistungsbedingungen zu prüfen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Wenn Familienangehörige nur zu kurzfristigen Besuchen nach Deutschland kommen und bei der gesetzlichen Krankenkasse kein Anspruch auf Familienversicherung besteht, empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Reise-Krankenversicherung. Die private Reise-Krankenversicherung bietet Versicherungsschutz für die **medizinisch notwendige Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht, und nach einem Unfall. Eine Unfallversicherung, die nur bei Invalidität nach einem Unfall zahlt, kann optional abgeschlossen werden.** [Informationen](#) zu den Bedingungen und Tarifen von privaten Reise-Krankenversicherungen verschiedener Krankenversicherungs-Gesellschaften sind auf der Webseite der Stiftung verfügbar.

Es empfiehlt sich, schon **vor** der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Der Versicherungsantrag ist direkt an die Versicherungsgesellschaft bzw. das Vermittlungsbüro zu senden, nicht an die Alexander von Humboldt-Stiftung. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto schriftlich erteilt wird.

Wichtige Hinweise zu privaten Reise-Krankenversicherungen:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können (z. B. Nieren- oder Gallensteine), wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.
- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z. B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die erstattet werden können. Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der

Ärztepraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass Preisträger*innen bzw. deren Familienangehörige nicht als so genannte **Privatpatient*innen** kommen, denn im Rahmen der den Verleihungsdokumenten beigefügten Versicherungsmöglichkeiten werden keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefarzte*Chefarztinnen oder so genannte "Belegärzte*Belegärztinnen" erstattet.

- Wenn während des Deutschlandaufenthaltes Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Auslands-Reiseversicherung erforderlich ist.
- Ein Wechsel der Krankenversicherung während des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (auch für alle nach Deutschland einreisenden Familienangehörigen) ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.

Die Preisträger*innen werden gebeten, die Informationen zu den Bedingungen und Tarifen der Krankenversicherungsgesellschaften besonders sorgfältig durchzulesen und dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsschutz für Preisträger*innen und begleitende Familienangehörige mit Beginn des Aufenthaltes in Deutschland besteht.

Selbstverständlich kann eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abgeschlossen werden, sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

Max-Planck-Gesellschaft und Alexander von Humboldt-Stiftung weisen außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private **(Familien-)Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z. B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer*innen) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltliche Unterstützung bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer*in der eigenen Fahrzeuge, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger*in oder Radfahrer*in gewährleistet.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (ist bei einigen Krankenversicherungs-Gesellschaften bereits im Leistungsangebot enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte- und bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es ratsam, ausführliche Informationen und Vergleichsangebote einzuholen. Es sollte eingehend geprüft werden, ob sich der Abschluss einer

Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation – auch mit Blick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland – lohnt, wie lange gegebenenfalls Beiträge zu zahlen sind und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

4. Wohnung

Die Suche nach einer geeigneten Wohnung bereitet oftmals beträchtliche Schwierigkeiten. Es ist ratsam, sich so früh wie möglich an die Wohnungsvermittlung des Akademischen Auslandsamtes, des International Office oder des [Welcome Centre](#) der gastgebenden Institutionen zu wenden und auch die Kooperationspartner in Deutschland über diese Bemühungen zu informieren. An vielen Universitäten gibt es Gästehäuser für ausländische Akademiker, [Adressen](#) sind auf der Website der Alexander von Humboldt- Stiftung abrufbar. Sofern eine Unterbringung in einem dieser Gästehäuser gewünscht wird, ist eine frühzeitige Reservierung notwendig, da es zum Teil lange Wartelisten gibt.

5. Fahrerlaubnis in Deutschland

Führerscheine aus einem Mitgliedstaat der *Europäischen Union* sowie aus *Island, Liechtenstein* und *Norwegen* sind auch in Deutschland gültig.

Wer im Besitz eines gültigen (internationalen) Führerscheines ist, der in *einem anderen Land* ausgestellt wurde, kann während eines Aufenthalts von bis zu 6 Monaten in Deutschland ein Kraftfahrzeug führen. Sofern es sich hierbei nicht um einen internationalen Führerschein handelt, ist es in der Regel notwendig, eine deutschsprachige Übersetzung mitzuführen.

Nach Ablauf von 6 Monaten ist es allerdings notwendig, einen deutschen Führerschein zu erwerben. Die Voraussetzungen für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis hängen davon ab, in welchem Staat die Fahrerlaubnis erworben wurde. Bezüglich des Erwerbs und der Voraussetzungen für die deutsche Fahrerlaubnis sollte rechtzeitig mit der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des deutschen Wohnortes Kontakt aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die Fahrerlaubnisbehörde die Gültigkeitsfrist der ausländischen Fahrerlaubnis auf Antrag bis zu 6 Monate verlängern, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Wohnsitz nicht länger als 12 Monate in Deutschland bestehen wird.

C. Alumni-Förderung und internationale Netzwerke der Alexander von Humboldt-Stiftung und der Max-Planck-Gesellschaft

Die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Max-Planck-Gesellschaft bemühen sich, mit allen Preisträger*innen in Deutschland wie im Ausland den Kontakt aufrecht zu erhalten, indem sie über die weitere Arbeit der Stiftung bzw. Gesellschaft informieren, zu Netzwerk- Veranstaltungen in Deutschland und im Ausland einladen und Fördermöglichkeiten für erneute Aufenthalte in Deutschland anbieten.

Die Preisträger*innen werden gebeten, die Alexander von Humboldt-Stiftung über Änderungen der Adresse und Stellung zu unterrichten, vorzugsweise über das Serviceportal [Mein Humboldt](#), sowie über Ehrungen und sonstige Ereignisse.

1. Einladung zu erneuten Forschungsaufenthalten in Deutschland

Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung sind daran interessiert, dass die Preisträger*innen im Ausland die wissenschaftliche Kooperation mit den Fachkolleg*innen in Deutschland längerfristig fortsetzen. Das Einladungsprogramm bietet Gelegenheit, Preisträger*innen erneut zu Forschungsaufenthalten nach Deutschland einzuladen.

Die Verleihung eines Preises ist eine einmalige Auszeichnung. Einladungen zu erneuten Forschungsaufenthalten können nach Beendigung der Erstaufenthalte der Preisträger*innen ausgesprochen werden. Sie dienen dem Zweck, die durch die früheren Aufenthalte angeregte Zusammenarbeit zwischen Preisträger*innen und Fachkolleg*innen in Deutschland fortzuführen, ein gemeinsames Forschungsvorhaben abzuschließen und/oder neue gemeinsame Forschungsvorhaben zu realisieren. Über Anträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Kurzaufenthalte, die einzig dem Zweck der Material- und Informationssammlung oder zum Besuch von wissenschaftlichen Konferenzen in Deutschland dienen, können durch die Gewährung von Tagegeldern gefördert werden.

Einladungsvorschläge können nur von Wissenschaftler*innen in Deutschland unterbreitet werden, wobei die Antragstellenden nicht notwendigerweise die ursprünglich Gastgebenden sein müssen.

[Weitere Informationen](#) können im Internet abgerufen werden.

2. Einladung von Nachwuchsforschenden aus Deutschland: Das Feodor Lynen-Forschungsstipendienprogramm

Preisträger*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung können in ihren Heimatländern auch als Gastgebende für Nachwuchsforschende aus Deutschland fungieren:

Mit Feodor Lynen-Forschungsstipendien für Postdocs sowie für erfahrene Wissenschaftler*innen ermöglicht die Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus Deutschland langfristige Forschungsaufenthalte in Kooperation mit Alumni und weiteren Mitgliedern des Netzwerkes der Stiftung im Ausland. Die Auswahlkriterien sind denen für Forschungsstipendien internationaler Gastwissenschaftler*innen vergleichbar. Bei der Finanzierung des Stipendienbetrages erwartet die Stiftung in der Regel eine Beteiligung der Gastgebenden im Ausland.

Die genauen [Förderbedingungen](#) können auf der Website der Stiftung abgerufen werden.

3. Humboldt Kosmos

Der [Humboldt Kosmos](#) – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianer*innen und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

4. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden.

Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Mitglieder der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Humboldtianer*innen erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-) Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Humboldtianer*innen zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni- Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Humboldtianer*innen zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der sogenannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisator*innen. [Detaillierte Informationen](#) sind im Internet abrufbar.

5. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Humboldtianer*innen zu Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni- Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Gäste aus der Wissenschaft. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianer*innen vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung begrüßt es, wenn sich auch die Preisträger*innen an den Aktivitäten der Alumni-Vereinigungen beteiligen. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt- Alumni-Vereinigung. [Anschriften](#) sind im Internet abrufbar.

6. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter www.humboldt-foundation.de bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Website beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das Serviceportal [Mein Humboldt](#) ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianer*innen weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler*innen erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich [Vernetzen](#) auf der Website auch öffentlich zugänglich.

Unter [Mein Humboldt](#) können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographische Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

Für Kontaktaufnahmen zu Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks in den **USA** steht auch das Büro der amerikanischen Partnerorganisation der Alexander von Humboldt-Stiftung in Washington, [American Friends of the Alexander von Humboldt Foundation](#) zur Verfügung.

7. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Geförderte und Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung untereinander sowie mit anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose digitale Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Auch Vertreter*innen deutscher Universitäten, Unternehmen und Organisationen sind auf dem Alumniportal aktiv. Neben aktuellen Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Karriere, Deutsche Sprache und Kultur bietet das Alumniportal eine interaktive Community mit virtuellen Veranstaltungen, einer Jobbörse, digitalen Lernangeboten sowie einer Mentoring-Option.

Zur Community: <https://community.alumniportal-deutschland.org/>

Zur Website des Alumniportals: <https://www.alumniportal-deutschland.org/>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer exklusiven Gruppe für Humboldtianer*innen – „Humboldt Life“ – auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist:

<https://community.alumniportal-deutschland.org/groups/67/feed>

Auch ausgewählte Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung werden gezielt auf dem Alumniportal begleitet.



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

MAX PLANCK
GESELLSCHAFT



Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis

- Verwendungsbestimmungen -

(Juni 2025)

Verwendungsbestimmungen (Stand: Juni 2025)

- I. Programmgegenstand und -ziel**
- II. Empfänger*in des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale, Mittel verwaltende Stelle**
- III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale**
- IV. Personal, Sachmittel**
- V. Wissenschaftliche Geräte**
- VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben**
- VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung der Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung, der Max-Planck-Gesellschaft sowie des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises**
- VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen**
- IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen**
- X. Allgemeine Bestimmungen**

- Anlage 1** Formular „Vereinbarungen zwischen Preisträger*in und gastgebender Institution“
- Anlage 2** Formular „Mittelabruf“
- Anlage 3** Formular „Verwendungsnachweis“
- Anlage 4** Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

I. Programmgegenstand und -ziel

Die Alexander von Humboldt-Stiftung und Max-Planck-Gesellschaft verleihen gemeinsam den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis an exzellente Wissenschaftler*innen aus dem Ausland und zeichnen damit die bisherigen herausragenden wissenschaftlichen Leistungen dieser vielversprechenden Persönlichkeiten aus. Der Preis richtet sich an Forscherpersönlichkeiten bis zu 15 Jahre nach der Promotion, von denen aufgrund ihrer bisher außerordentlich erfolgreichen, unkonventionellen, innovativen und risikobereiten Forschungsarbeiten künftig wissenschaftliche Durchbrüche erwartet werden können.

Zusätzlich zur Würdigung des bisherigen Gesamtschaffens soll der Preis den ausgezeichneten Forschenden den Aufbau einer Arbeitsgruppe, vorzugsweise an einer Hochschule, in Deutschland ermöglichen. Gefördert werden können darüber hinaus weitere kreative und erfolgversprechende Forschungsformate, die den Forschungsinteressen und Arbeitsweisen der jeweiligen Preisträger*innen in besonderer Weise entsprechen – mit dem Ziel, die Kooperation mit Fachkolleg*innen in Deutschland möglichst dauerhaft zu gestalten.

Weitgehend unbelastet von administrativen Zwängen genießen die Ausgezeichneten eine hohe Freiheit bei der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen.

Im jährlichen Wechsel wird jeweils ein Preis im chemisch-physikalisch-technischen, biologisch-medizinischen bzw. geistes-sozial-human-wissenschaftlichen Themengebiet verliehen.

Ein Betrag in Höhe von 1.500.000 EUR (Förderbetrag) wird für den Aufbau und die Leitung einer Arbeitsgruppe in Deutschland sowie weitere für die Kooperation mit Forschungskolleg*innen in Deutschland geeignete innovative Forschungsformate für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung gestellt. Die gastgebende Institution in Deutschland erhält als Ausgleich für die ihr entstehenden sächlichen und personellen Aufwände eine Pauschale in Höhe eines Aufschlags von 20 % auf den Förderbetrag (Verwaltungspauschale).

Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung führen das Programm gemeinsam durch. Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Die Preisträger*innen werden im Rahmen der Preisprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung in die Förderung und Alumniförderung ebenso wie in Betreuungsmaßnahmen der Max-Planck-Gesellschaft einbezogen.

II. Empfänger*in des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale, Mittel verwaltende Stelle

Empfänger*in des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale (im Folgenden: „Mittel“) ist der*die Preisträger*in. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die im Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung und der Max-Planck-Gesellschaft über die Verleihung des Preises (Verleihungsschreiben) angegebene gastgebende Institution in Deutschland, an der der*die Preisträger*in seine*ihre Forschungsarbeiten durchführt, die Verwaltung der Mittel im Namen und für Rechnung des*der Preisträgers*Preisträgerin treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist zwischen dem*der Preisträger*in und der gastgebenden Institution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Die Mittel werden an die gastgebende Institution auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) durch den*die Preisträger*in überwiesen.

Ein Wechsel der gastgebenden Institution ist nur im begründeten Ausnahmefall und in Abstimmung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung möglich.

III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale

Dem*der Preisträger*in steht unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung der im Verleihungsschreiben genannte Förderbetrag für den Aufbau und die Leitung einer Arbeitsgruppe in Deutschland sowie weitere für die Kooperation mit Forschungskolleg*innen in Deutschland geeignete innovative Forschungsformate für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der*die Preisträger*in muss den Förderbetrag zur Durchführung seiner*ihrer Forschungsarbeiten an der gastgebenden Institution in Deutschland verwenden. Aus dem Förderbetrag dürfen alle Ausgaben bestritten werden, die diesem Zweck dienen (inklusive der erforderlichen Geräte und Sachmittel, Personal-, Reisekosten etc.). Der*die Preisträger*in kann zur Deckung des Lebensunterhaltes während eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland aus dem Förderbetrag pro Monat einen Betrag in Höhe von bis zu 10.000 EUR (pro Tag 1/30 des monatlichen Betrages) für das persönliche Einkommen entnehmen. Sonstige Einkünfte, einschließlich zusätzlicher Gehaltszahlungen der gastgebenden Institution oder von dritter Seite, werden hierauf nicht angerechnet.

Der*die Preisträger*in ist im Übrigen frei bei der vertraglichen Gestaltung des persönlichen Einkommens aus dem Förderbetrag im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und (außer-) tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Regelungen in Abstimmung mit der gastgebenden Institution. Dabei darf die Höhe der Bezüge aus dem Förderbetrag (bis zu 10.000 EUR pro Monat) nicht überschritten werden.

Die gastgebende Institution in Deutschland erhält eine Pauschale in Höhe eines Aufschlags von 20% auf den Förderbetrag (Verwaltungspauschale). Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten). Der Abruf der Verwaltungspauschale erfolgt zusammen mit dem Förderbetrag durch den*die Preisträger*in unter Mitwirkung der gastgebenden Institution (siehe Vordruck in der Anlage 2).

Die gastgebende Institution kann nicht verwendete Mittel der Verwaltungspauschale dem*der Preisträger*in zur Durchführung der Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.

Der Förderbetrag und die Verwaltungspauschale sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Mittel werden von der Alexander von Humboldt-Stiftung in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Der erste Teilbetrag wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) alsbald angewiesen, nachdem der*die ausgezeichnete Wissenschaftler*in:

- den Preis durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung angenommen,
- die unterzeichneten "Vereinbarungen zwischen Preisträger*in und gastgebender Institution" (siehe Vordruck in der Anlage 1),
- einen Projekt- und Finanzierungsplan sowie

- den Mittelabruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt hat.

Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Im Verlaufe des Förderzeitraumes erwirtschaftete Zinserträge sind für das Forschungsvorhaben zu verwenden.

IV. Personal, Sachmittel

Preisträger*in und gastgebende Institution treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt werden. Die gastgebende Institution vertritt den*die Preisträger*in in der Funktion als Arbeitgeberin. Dabei werden die für die gastgebende Institution maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zu Grunde gelegt (insbesondere in Bezug auf Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht). Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Der*die Preisträger*in kann der gastgebenden Institution aus dem Förderbetrag Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen, insbesondere für Gastwissenschaftler*innen aus dem Ausland. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen in Deutschland die Stipendiensätze für nicht promovierte bzw. promovierte Stipendiaten*innen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bzw. der Alexander von Humboldt-Stiftung herangezogen werden.

V. Wissenschaftliche Geräte

Aus dem Förderbetrag finanzierte wissenschaftliche Geräte werden von der gastgebenden Institution im Namen und für Rechnung des*der Preisträgers*Preisträgerin nach den Bedürfnissen des*der Preisträgers*Preisträgerin erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der gastgebenden Institution über, sind – sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – dort zu inventarisieren und nach Ablauf des Förderzeitraumes zu wissenschaftlichen Zwecken weiter zu verwenden.

Die gastgebende Institution stellt sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass der*die Preisträger*in während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat. Die Geräte bleiben auch im Falle eines Wechsels des*der Preisträgers*Preisträgerin an eine andere Institution Eigentum der gastgebenden Institution. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution in Deutschland ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen gastgebender Institution und dem*der Preisträger*in möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben

Der*die Preisträger*in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der gastgebenden Institution. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen in Deutschland und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung der Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung, der Max-Planck-Gesellschaft sowie des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises

Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung legen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Max-Planck-Gesellschaft sowie auf den Stifter, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Max-Planck- Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Max- Planck-Humboldt-Forschungspreises an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz- Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)). Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung der Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung, der Max-Planck-Gesellschaft sowie des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung der Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Die Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie der Max-Planck-Gesellschaft und ihre Bestandteile sind markenrechtlich geschützt. Das Logo des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Alle drei Logos dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der jeweiligen Organisation verwendet werden.
- Das Logo der Alexander von Humboldt-Stiftung besteht aus zwei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts und dem Schriftzug. Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunziert oder in andere Logos integriert werden.
- Das Logo der Max-Planck-Gesellschaft besteht aus dem Kopf der Minerva sowie dem zugehörigen Schriftzug. Das Logo und seine Bestandteile dürfen weder kopiert noch verändert werden. Das Logo kommt vorzugsweise in grün (MPG_green) zum Einsatz. Zusätzlich sind ausschließlich die folgenden Farben zu verwenden: grau (MPG_grey_dark), weiß und schwarz. Ein Einsatz in anderen Farben ist nicht erlaubt.

- Das Logo des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises besteht aus dem aus Punkten aufgebauten grafischen Element sowie dem zugehörigen Schriftzug. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert, trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" gilt im Fall der Alexander von Humboldt-Stiftung als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by".
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" kann im Fall der Max-Planck- Gesellschaft erteilt werden, wenn in Publikationen und allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch den Max-Planck-Humboldt- Forschungspreis entstanden sind. Für diesen Zweck ist die Verwendung des Logos per E-Mail (Adresse: bildredaktion@gv.mpg.de) anzufragen. Es wird dann in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei bereitgestellt, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by".
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch den Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis entstanden sind. Für diesen Zweck ist die Verwendung des Logos per E-Mail (Adresse: mphf@gv.mpg.de) anzufragen. Es wird dann in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei bereitgestellt.
- Jede anderweitige Verwendung der Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung bzw. der Max-Planck-Gesellschaft und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Max-Planck-Gesellschaft legen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden. Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen und Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für

Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

- Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger*in und gastgebender Institution gelten die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der*die Preisträger*in einem*einer Professor*in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Preisträger*in und gastgebender Institution vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen

Zum 30. April eines jeden Jahres sind von dem*der Preisträger*in für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Zwischen-)Nachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung einzureichen (siehe Vordruck in der Anlage 3). Spätestens vier Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Gesamt-)Nachweises einzureichen. Die Originale der Verwendungsnachweise sind ebenso wie die Ausgabenbelege bei der aufnehmenden Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre. In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachtern*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung und der Max-Planck-Gesellschaft vorgelegt werden. Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung behalten sich eine Auswertung dieser Berichte und deren Veröffentlichung vor. Soweit die Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z. B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung werden insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit dem*der Preisträger*in abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel ist von dem*der Preisträger*in zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die die gastgebende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt. Unterhält diese Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein*e externe*r Prüfer*in mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Kosten hierfür können aus der Verwaltungspauschale getragen werden.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel müssen unverzüglich und unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären Preisträger*in und gastgebende Institution schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Mit dem Preis werden die bisherigen wissenschaftlichen Spitzenleistungen und die Persönlichkeit von herausragenden Wissenschaftlern*innen ausgezeichnet. Die Preisträger*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung sowie die Max-Planck-Gesellschaft maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Preisträger*innen auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Preises verpflichtet sich der*die Preisträger*in:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall mehr als nur unwesentlicher Änderungen des bewilligten Forschungsprojektes (siehe III.-Projektplan);
2. bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:
 - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 4);
 - bei Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
 - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug

- auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
- c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;
- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen;
 - beim Einsatz der erhaltenen Förderung die Bestimmungen von § 8 a Haushaltsgesetz 2024 (HG 2024) bzw. des jeweils aktuellen Haushaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, wonach die Mittel nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden dürfen und nicht an Empfänger gegeben werden dürfen, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen;
3. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich über die Beantragung oder den Erhalt weiterer Fördergelder für denselben Zweck zu informieren;
4. die Regeln zur Verwendung der Logos der Alexander von Humboldt- Stiftung und der Max-Planck-Gesellschaft einzuhalten (siehe VII.).

X. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Preisverleihung.

Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung behalten sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Preisverleihung ganz oder teilweise zu widerrufen, die Zahlung weiterer Mittel einzustellen oder die Rückzahlung der Mittel einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn

- im Rahmen des Nominierungsverfahrens oder im Verlauf der Förderung durch den*die Preisträger*in unrichtige Angaben gemacht werden oder gemacht wurden oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Preises entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 4);
- Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung nachträglich entfallen sind;
- der*die Preisträger*in die Förderung abbricht;

- erkennbar wird, dass der*die Preisträger*in sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht;
- dem*der Preisträger*in eine Einreise in die oder ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verweigert wird.

Bei Beendigung der Förderung durch die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Forschungspreises eingestellt und bei Vorausleistung für die Zeit nach der Beendigung zurückgefordert. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sowie bei gravierenden Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind, sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

In sonstigen Fällen der Beendigung der Förderung durch die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Eine Rückgewährungspflicht besteht auch nach dem Ende der Förderung. Hat der*die Preisträger*in den Grund nicht zu vertreten, so können ihm*ihr die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Max-Planck-Gesellschaft behalten sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Max-Planck-Gesellschaft und der Alexander von Humboldt-Stiftung für den*die Preisträger*in zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der*die Preisträger*in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behalten sich die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Max-Planck-Gesellschaft die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

(Stand: Juni 2025)

Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis

Vereinbarungen zwischen Preisträger*in und gastgebender Institution

Preisträger*in:

**Mit der Verwaltung der Mittel
(Förderbetrag und Verwaltungspauschale)
betrachte Institution:**

Die oben genannte Institution und der*die Preisträger*in treffen folgende Vereinbarungen:

a) Zweckbestimmung und Verwaltung der Mittel:

Der Förderbetrag ist zur Durchführung der Forschungsarbeiten der Preisträgerin*des Preisträgers an der gastgebenden Institution in Deutschland bestimmt. Die Verwaltungspauschale ist zum Ausgleich für die der gastgebenden Institution entstehenden sachlichen und personellen Aufwände bestimmt. Die mit der Verwaltung der Mittel betraute gastgebende Institution hat die den Verleihungsdokumenten beigefügten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird den*die Preisträger*in unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

b) Vereinbarung über die Verwaltung der Mittel sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (Verpflichtungserklärung; vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):

Der*die Preisträger*in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der mit der Verwaltung der Mittel betrauten Institution. Sie vertritt den*die Preisträger*in in der Funktion als Arbeitgeberin, übernimmt die Verwaltung der Mittel und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

c) Vereinbarung über Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII.):

Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger*in und mit der Verwaltung der Mittel betrauter Institution gelten die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der*die Preisträger*in einem*einer Professor*in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll.

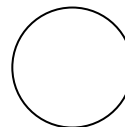
d) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

e) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift der Preisträgerin*des
Preisträgers



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,
die mit der Verwaltung der Mittel betraute Institution im Bereich
der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name der*des Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

**Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis / Max Planck-Humboldt Research Award
Mittelabruf / Fund Request**

Preisträger*in / Award winner:

**Mit der Verwaltung der Mittel (Förderbetrag und Verwaltungspauschale) betraute Institution /
Institution entrusted with the administration of funds
(funding amount and administrative flat-rate):**

Benötigte Mittel/ Funds required:

Jahr/Year	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt/ Total
1. Personalmittel (Hinweis: Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes der Preisträgerin*des Preisträgers in Deutschland – max. 10.000,- EUR pro Monat oder 1/30 des Betrages pro Tag) / Human resources (Please note: funds to cover the award winner's living expenses in Germany – max. of 10,000 EUR per month or 1/30 of the amount per day)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2. Sachmittel / Material resources	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3. Verwaltungspauschale (bis zu 20 % als Aufschlag auf den Förderbetrag) / Administrative flat-rate (up to 20 % as markup to the funding amount)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe/Total	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen – je nach Bedarf und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – sobald wie möglich. Der Kassenbestand zum 31.12. eines jeden Jahres darf 20% des in dem betreffenden Jahr ausgezahlten Gesamtbetrages nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung möglich. /

Payments are made in instalments and are effected – depending on the demand and the availability of budgetary means – as soon as possible. The cash balance as per Dec. 31st of each year must not exceed 20% of the instalment paid that year; in exceptional cases this amount can be exceeded.

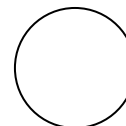
Kontoverbindung der mit der Verwaltung der Mittel betrauten Institution: / **Bank account** of the institution entrusted with the administration of funds:

Kontoinhaber*in / Account holder	
Name der Bank / Name of the bank	
BIC / SWIFT Code / Bank code	
IBAN / Account number	
Evtl. Verwendungszweck / Intended use if applicable	

Ort und Datum / Place and date

Eigenhändige Unterschrift der Preisträgerin*des Preisträgers
Award winner's personal signature

Wir haben bei der Erstellung dieses Mittelabrufes mitgewirkt:/
We have assisted in the preparation of this Fund Request:



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die mit der Verwaltung der Mittel betraute Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten /
Designation and official stamp of the department authorised to represent the institution entrusted with the administration of funds in personnel and business matters.

Ort und Datum / Place and date

Name der*des Unterzeichnenden /
Name of signatory

Eigenhändige Unterschrift / Personal signature

Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis

Verwendungsnachweis

für den Zeitraum von bis

Zwischennachweis Gesamtnachweis – Bitte ankreuzen

Preisträger*in:

Mit der Verwaltung der Mittel betraute Institution:

Förderbetrag (gesamt):

Verwaltungspauschale (gesamt):

Förderzeitraum (gesamt): bis

A. Sachbericht (bitte als separate Anlage)

B. Zahlenmäßiger Nachweis für den Nachweiszeitraum von bis :

Kassenbestand zu Beginn des Nachweiszeitraumes:

davon Förderbetrag:

davon Verwaltungspauschale:

Im Nachweiszeitraum zugeflossener Förderbetrag:

Im Nachweiszeitraum zugeflossene Verwaltungspauschale:

Im Nachweiszeitraum zugeflossene Zinsen:

Summe verfügbare Mittel im Nachweiszeitraum:

davon Förderbetrag:

davon Verwaltungspauschale:

Daraus geleistete Ausgaben:

1. Personalmittel:

davon für das persönliche Einkommen der Preisträgerin*des Preisträgers:

2. Sachmittel:

2.1. Wissenschaftliche Geräte:

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind an der gastgebenden Institution inventarisiert. Sie stehen nach dem Ablauf des Förderzeitraumes weiterhin wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung.

2.2. Reisekosten:

2.3. Verbrauchsmaterial / Sonstiges:

3. Verwaltungspauschale

Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum:

Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes:

davon Förderbetrag:

davon Verwaltungspauschale:

Anlage 3

Nach Vorlage einer Digitalkopie des Verwendungsnachweises bei der Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Ausgabenbelege und das Original des Verwendungsnachweises bei der mit der Verwaltung der Mittel betrauten Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt, mindestens sechs Jahre.

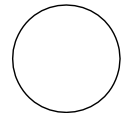
Der Sachbericht ist als Anlage beigefügt. Die Verwendungsbestimmungen sind beachtet worden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam verwendet worden.

Ort/Datum

Eigenhändige Unterschrift der
Preisträgerin*des Preisträgers

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:

Bezeichnung und ggf. Dienststempel der Stelle,
die zuständig ist, die mit der Verwaltung der
Mittel betraute Institution im Bereich der
Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten



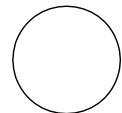
Ort/Datum

Name der*des
Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel und Übereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestätigt:

Bezeichnung und ggf. Stempel der Prüfungseinrichtung



Bitte ankreuzen:

Es handelt sich hierbei um eine zur internen Prüfung befugte Einrichtung der mit der Verwaltung der Mittel betrauten Institution.

Es handelt sich hierbei um eine externe Prüfungseinrichtung.

Ort/Datum

Name der*des
Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung der Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.

1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:

- **Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:**

- *lege artis* zu arbeiten;
- Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung¹ (Dual Use, Ethik) zu berücksichtigen und diese unter Abschätzung von Chancen und Risiken zu dokumentieren;
- disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren.

- **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:**

- in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
- die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.

- **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:**

- eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

¹ Vgl. [Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

- **Wissenschaftliche Veröffentlichungen:**

- wissenschaftliche Veröffentlichungen lege artis nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Falschangaben wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, oder durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung

einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen. Zu den unverzichtbaren Erwartungen an Geförderte gehört auch, dass sie andere Menschen nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, etwa bezogen auf Nationalität, Religion, Geschlecht, Ethnie oder sexuelle Orientierung, herabsetzen, aus solchen Gründen zur Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen:

3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;

3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;

3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;

3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianer*in“;

3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem von der DFG institutionell geförderten Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellende für Fördermaßnahmen, Gastgebende von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse und Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls der Alexander von Humboldt-Stiftung nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.